

Das siebendt Capitel.

Von der Zahl vnd Ordnung dem Burgermeister zu Wienn/ vnd welche / auch auß welchen Geschlechtern die gewesen seynde / so diß Ampt verwalten haben.

Wie ansehenlich der Burgermeister zu Wienn sey.

Wie hoch vnd ansehenlich das Burgermeister Ampt zu Wienn seye / Zeigen nicht allein so viel Diener die ihne begleiten vnd nachtreitten / sondern auch der Titel selber an Welchen nach dem Strassburgerischen / der Wienerische Burgermeister allein / auch vnder den Reichs Städten nicht allein von seinem Landts Fürsten / sondern auch mit Consens vnd verwilligung des Römischen Reichs bekommen hat / als das er MAGNIFICVS, das ist Großhätig vnd Herrlich solte genennet werden: Vielleicht (wie vor gemeldet worden) darumben / dieweil die Fürsten von Oesterreich selber in das Stadtkath auß kommen / vnd mit dem Burgermeister / vnd denen Kathsherrn von allerhandt Sachen Tractire vnd Rath gehalten haben. Dahero dann erfolgt ist / das der Burgermeister dem Stadtrichter in der Stell vnd im vnderschreiben vorgezogen worden / welcher sonst zu vor nit gewesen ist: Dann als erstlich ein Burgermeister in dem Rath verordnet wardt / hatte er ein lange Zeit seinen Sitz nach dem Stadtrichter.

Deren Catalogus vnd Ordnung nun / so vieler man gedencen können / ist diese: